

# **Satzung der Narrenzunft/Guggenmusik Markgräfler Höllenspängler e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

Die Narrenzunft/Guggenmusik trägt den Namen „Markgräfler Höllenspängler e.V.“ und hat ihren ständigen Sitz in der Gemeinde Sulzburg. Sie ist in das Vereinsregister der Gemeinde Sulzburg einzutragen und führt ab dem Tag der Eintragung die Abkürzung „e.V.“ als Namenszusatz.

## **§2 Zweck**

- (1) Die Narrenzunft/Guggenmusik „Markgräfler Höllenspängler e.V.“ mit Sitz in Sulzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Zweck der Narrenzunft/Guggenmusik dient dem Betreiben und der Wahrung des traditionellen alemannischen Fasnachtsbrauchtums.
- (3) Der Verein wirkt autoritären, nationalistischen, rassistischen, militärischen und menschenverachtenden Tendenzen mit aller Kraft entgegen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder in Ihrer Eigenschaft als Mitglied erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

## **§3 Vereinsmittel**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind einmal jährlich zu entrichten. Die Höhe und das Fälligkeitsdatum sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder beim Auflösen des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

## §4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- **Aktive Mitglieder:** Dies sind natürliche Personen, die aktiv am Spielbetrieb und am Vereinsgeschäftsleben teilnehmen, das heißt regelmäßig und aktiv an Proben und Auftritten teilnehmen.
- **Fördernde Mitglieder:** Dies sind Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb oder am Vereinsgeschäftsleben teilnehmen. Die gelegentliche Mithilfe bei Veranstaltungen, inaktive Teilnahme bei Auftritten und Sponsoring zählt nicht dazu.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft:

- Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- Die Probezeit beträgt für Mitglieder 12 Monate.
- Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Vorstand dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitteilen. Er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand
- Es wird zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft unterschieden.
- Minderjährige bedürfen zur Aufnahme die schriftliche Einverständniserklärung mindestens einem Erziehungsberechtigten/Vormunds.

(3) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht zu Abendveranstaltungen mitgenommen werden.

(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich bei Aufnahme in den Verein, dessen Interessen zu wahren, die Satzung sowie die Geschäftsordnung und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Des Weiteren den Verein soweit wie möglich aktiv zu unterstützen, insbesondere durch regelmäßiges Proben und der Teilnahme an Veranstaltungen.

(5) Mit der Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied eine Satzung und eine Geschäftsordnung.

(6) Jedes Mitglied ist angehalten die vom Verein geforderte Disziplin, die Weisungen des Vorstandes und bei Auftritten die Weisungen des musikalischen Leiters zu wahren und nachzukommen.

## **§5 Ende einer Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds
- durch Ausschluss aus der Narrenzunft/Guggenmusik

(2) Wünscht ein Mitglied freiwillig den Austritt aus der Narrenzunft/Guggenmusik, so muss es dies in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklären. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist muss dabei nicht beachtet werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(3) Wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Narrenzunft/Guggenmusik schädigt oder den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht pünktlich entrichtet, kann es aus der Narrenzunft/Guggenmusik ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(5) Vereinseigene Kleidung und jegliches Vereinseigentum ist bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand auszuhändigen.

(6) Das Tragen von Kleidungsstücken, die den Verein kennzeichnen, ist nach Beendigung der Mitgliedschaft untersagt.

## **§6 Organe des Vereins**

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Gesamtvorstand

(3) die musikalische Leitung

## §7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich aus vier gleichberechtigten Vorständen zusammen. Jeder der vier Vorstände ist einzelvertretungsberechtigt.
  - **Vorstand 1**  
Öffentlichkeitsarbeit, Web-Admin
  - **Vorstand 2**  
Vereinsorganisation
  - **Vorstand 3**  
Vereinsfinanzen
  - **Vorstand 4**  
Schriftführer/in
  
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus einem Beisitzer ohne Vertretungsmacht nach außen.
  
- (3) Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.  
Über Einwendungen gegen die Wahl beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, indem sie eine Wiederholung der Wahl beschließt oder die Einwendungen verwirft. Werden nach Befragen keine Einwendungen erhoben, kann die Wahl später von den anwesenden Mitgliedern nicht mehr angefochten werden.
  
- (4) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
  
- (5) Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
  
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandes oder Beisitzers, kann die Vorstandschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, einen Ersatz kommissarisch benennen.

## **§8 Beschlussfassungen des Vorstandes**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Die Ergebnisse von Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und den Mitgliedern 5 Jahre lang einsehbar zu halten.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im zweiten Quartal statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens 20% der Mitglieder, schriftlich vom Vorstand, unter Angaben der Tagesordnung verlangt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich oder elektronisch (E-Mail), ein, einschließlich der Veröffentlichung der Tagesordnung.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nur persönlich anwesende Stimmen zählen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Stimmberechtigt sind Personen ab 16 Jahren.
- (6) Der Wahlleiter wird in offener Abstimmung, durch einfache Mehrheit der Mitglieder gewählt.
- (7) Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung:
  - Jahresbericht der Vorstände
  - Kassenbericht
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Gesamtvorstandes
  - Neuwahlen des Gesamtvorstandes (ordentlich alle 3 Jahre)
  - Wahl des Kassenprüfers (ordentlich alle 3 Jahre)
  - Abhandlung der eingegangenen Anträge
- (8) Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung, kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird.

## **§10 Kassenprüfer**

- (1) Zur Prüfung des Finanzhaushaltes ist ein Kassenprüfer zu wählen. Dieser wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er darf kein Amt im Vorstand ausführen. Er hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§11 musikalischer Leiter**

- (1) Der Vorstand verpflichtet den musikalischen Leiter.
- (2) Der musikalische Leiter wird durch einfache Mehrheit des Vorstands bestimmt.
- (3) Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Leitung des Vereins
- (4) Der musikalische Leiter wird als aktives Mitglied des Vereins geführt.

## **§12 Haftung**

- (1) Für Schäden, die ein Mitglied der Narrenzunft/Guggenmusik vorsätzlich verursacht oder gegenüber einem anderen Mitglied der Narrenzunft/Guggenmusik bzw. an Gerätschaften und Eigentum der Narrenzunft/Guggenmusik begeht, haftet das Mitglied in voller Höhe selbst.

## **§13 Auflösung der Zunft**

- (1) Die Auflösung der Narrenzunft/Guggenmusik kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung zur Förderung der Fasnacht.

## **§14 Geschäftsordnung**

- (1) Angelegenheiten die nicht über die Satzung geregelt sind, werden in der Geschäftsordnung behandelt.